

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00036168/2024	Datum 09.07.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
-----------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Elmar Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Am Bornberg 14 55130 Mainz (Laubenheim) Tel.: 0 61 31 / 9 13 53 60 Fax: 0 61 31 / 9 13 53 80 E-Mail: info@vb-neuroth.de www.vb-neuroth.de	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	
	Gemeinde Saulheim	
	Gemarkung Nieder-Saulheim	Gemarkungsnummer 3752
	Flur 10; 45	
	Flurstück(e) 158/13, 158/23, 155/25, 365/1, 365/3, 384, 387, 393; 118/4, 119, 129, 131, 132, 138/3, 150, 172/6, 242/2, 243, 244/3, 245/8, 245/7, 246/4, 250/4	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2024108		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Mainz, 09.07.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00036168/2024	Datum 09.07.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
-----------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

~~Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.~~

~~Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.~~

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Flurstücksgrenzen antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend festgelegt wurden und Grenzpunkte antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend wiederhergestellt wurden. Die bestehenden Grenzen wurden in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis wiederhergestellt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder~~

~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130
Mainz~~

~~erhoben werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00036168/2024	Datum 09.07.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
-----------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

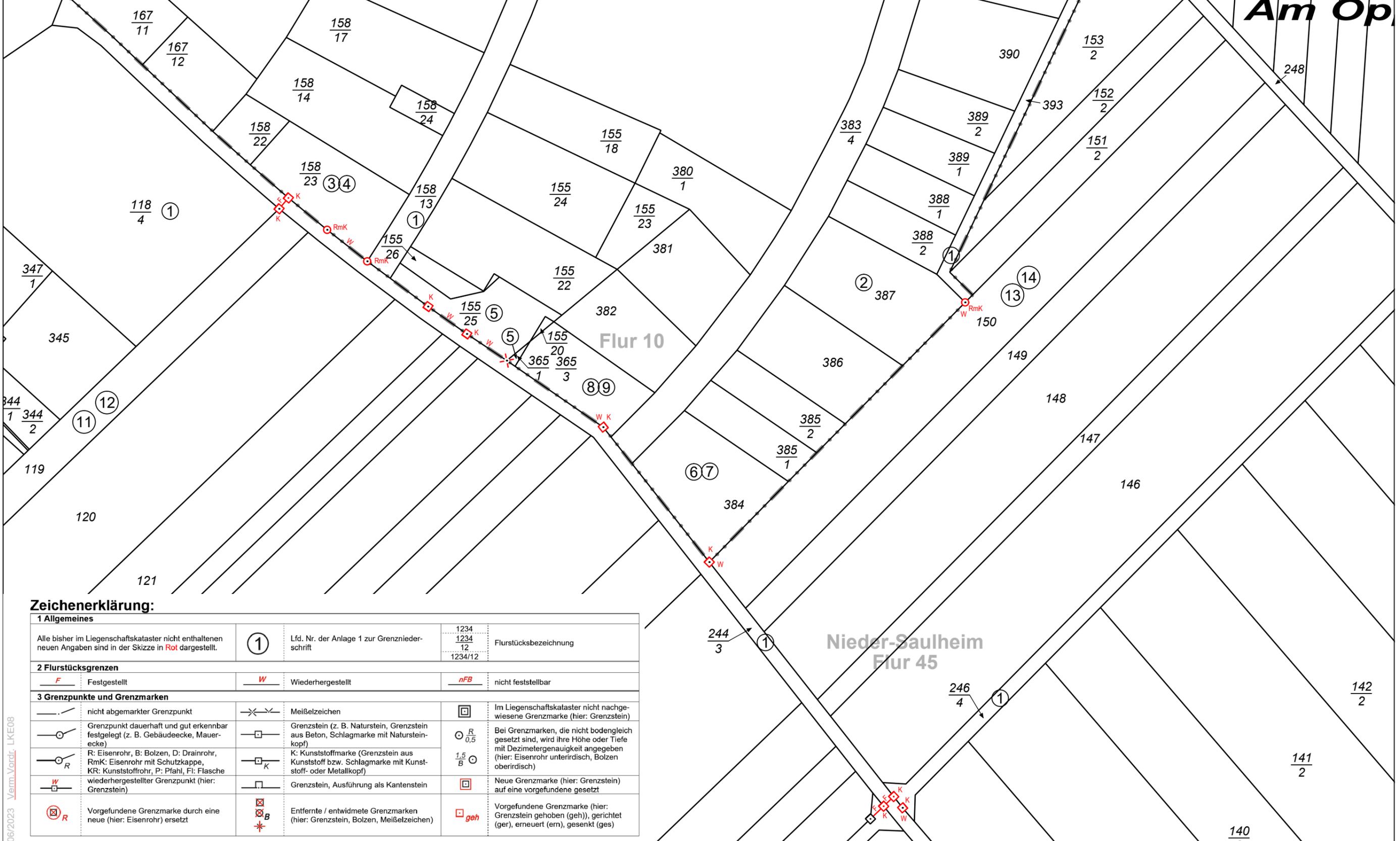
~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

(gez. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



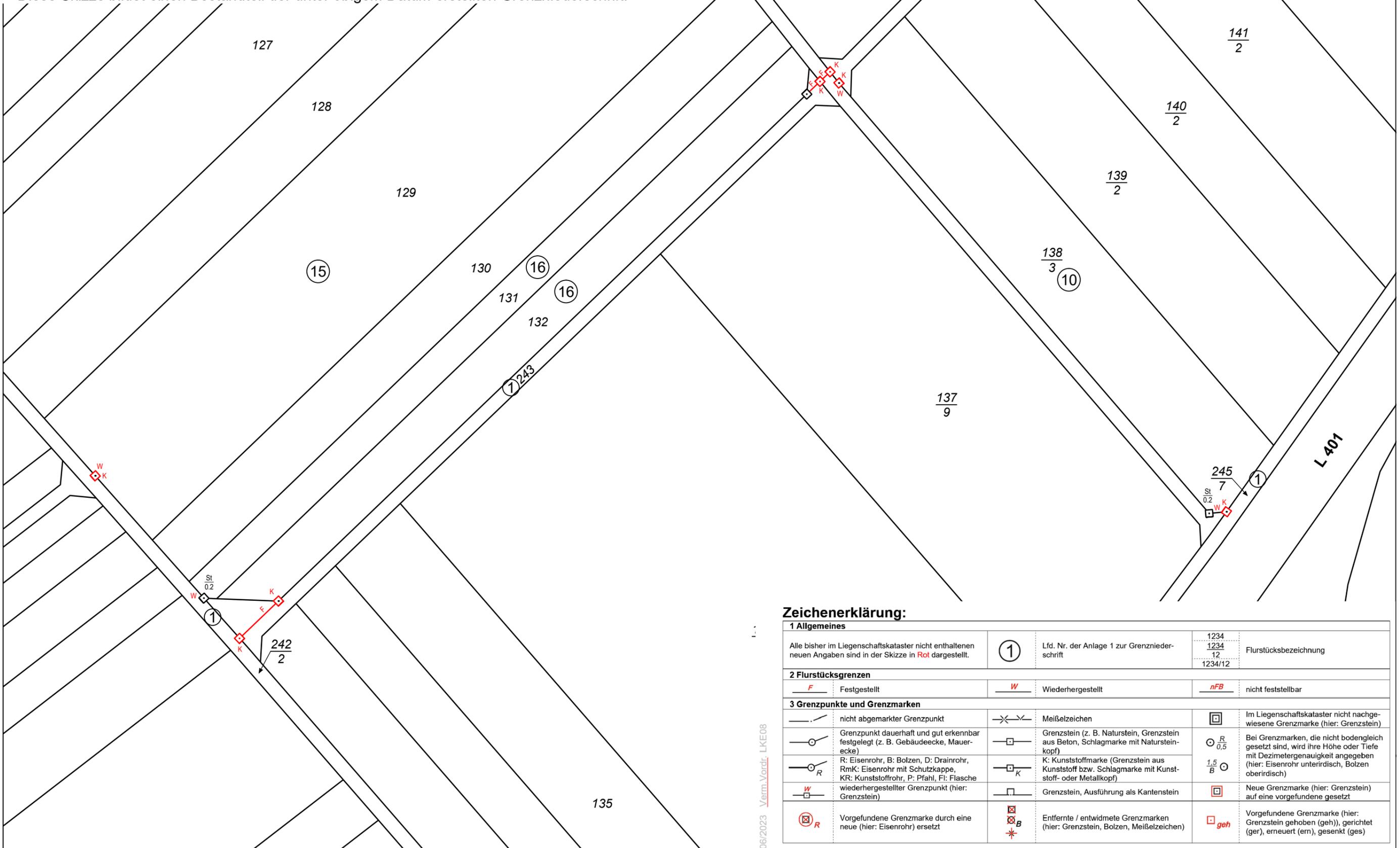
Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— / —	— x —	Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— o —	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	⊙ _{0,5} R Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— o _R —	— □ _K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1.5 ⊙ B Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— w —	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)
⊙ _R	⊙ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	
⊙ _R	⊙ _B		

Nieder-Saulheim
Flur 45

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

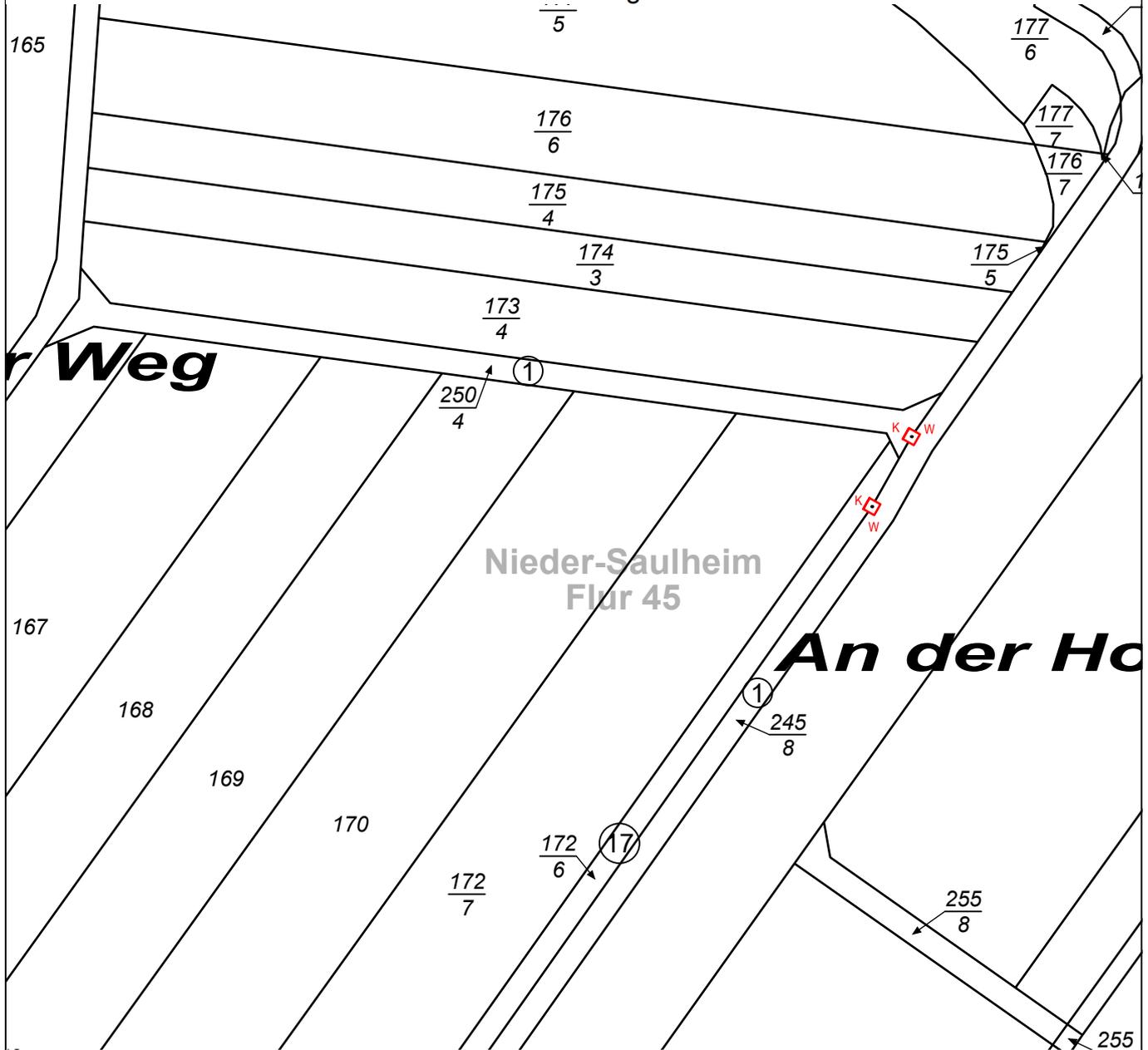


Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234							
1234							
12							
1234/12							
2 Flurstücksgrenzen							
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt				
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar				
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen				
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)				
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)				
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein				
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)				
			Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)				

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234							
1234							
12							
1234/12							
2 Flurstücksgrenzen							
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt				
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar				
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen				
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)				
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)				
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein				
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)				
			Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)				
			Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)				
			Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt				
			Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)				